

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Ausschusses für gesellschaftl. Angelegenheiten		
X	des Finanz- und Wirtschaftsausschusses	<i>17.02.21</i>	<i>14</i>
	des Hauptausschusses		
	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Behindertenbeauftragte/r: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: ja
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Seniorenbeirat: nein

Finanzierung der Kindertagesstätten in Heiligenhafen;

hier: Finanzierungsverträge mit den Trägern der Kindertagesstätten in Heiligenhafen sowie finanzielle Auswirkungen der Kitareform

A) SACHVERHALT

Mit dem vollumfänglichen Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) am 01.01.2021 wurde die Finanzierung der Kindertagesstätten grundlegend neu geordnet.

Bis zum Ende des abgelaufenen Kalenderjahres erhielten die jeweiligen Träger der Kindertagesstätten in Heiligenhafen Fördermittel des Landes und des Kreises direkt ausgezahlt. Ergänzend hierzu erhielt der Träger die Einnahmen der Elternbeiträge sowie eine jährliche Bezuschussung der Betriebskosten durch die Stadt Heiligenhafen, deren Höhe in den jeweiligen Finanzierungsverträgen vereinbart worden ist. Darüber hinaus wurde den Trägern im Rahmen der sog. Defizitfinanzierung am Jahresende ein Ausgleich des Unterschusses, soweit die zur Verfügung gestellten Mittel aus den Finanzierungsverträgen nicht auskömmlich waren, gewährt.

Mit Inkrafttreten des neuen KiTaG wurde nunmehr eine komplett neue Finanzstruktur geschaffen. In der sog. Übergangsphase (2021 bis 2024) erhält der Träger keine Förderbeträge durch Land und Kreis. Der Kreis bündelt die Finanzierungsanteile des Landes sowie der Wohngemeinden (Wohngemeindenanteil) und zahlt pauschale gruppenbezogene Förderungen an die jeweiligen Standortgemeinden aus.

Die Standortgemeinden leiten die erhaltenen gebündelten Förderungen zuzüglich einer individuellen (Defizit-)Förderung entsprechend der geschlossenen Finanzierungsverträge an den Träger der Kindertagesstätten weiter. Aus den vorgenannten Gründen ist eine Anpassung der Finanzierungsverträge mit dem Deutschen Kinderschutzbund (DKSB) und dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein – Kindertagesstättenwerk – (Kita-Werk) zum 01.01.2021 zwingend nötig.

Aufgrund des vorzeitigen Inkrafttretens einiger Teile des KiTaG zum 01.08.2020 wurde verwaltungsseitig eine Vertragsanpassung zum 01.08.2020, befristet bis zum 31.12.2020, vorgenommen. Diese Anpassungen waren nötig, da bereits zum 01.08.2020 die Umsetzung des Elternbeitragsdeckels, die Beschränkung der Gruppengröße für Elementargruppen/Regel-Kindergartengruppen auf 20 Kinder sowie der Personalschlüssel von 2,0 Fachkräften pro Gruppe festgelegt wurde. Darüber hinaus wurde eine Verpflichtung zur Nutzung der landesweiten Kita-Datenbank für Träger und Standortkommune zum 01.08.2020 eingeführt. Da die dargestellten Änderungen keine finanziellen Auswirkungen für das abgelaufene Kalenderjahr 2020 hatten, wurden die jeweiligen Verträge mit den Trägern der Kindertagesstätten verwaltungsseitig für den Zeitraum vom 01.08.2020 bis 31.12.2020 angepasst.

B) STELLUNGNAHME

Die Neufinanzierung der Kindertagesstätten im Übergangszeitraum 2021 bis 2024 wird sich wie im Sachverhalt dargestellt grundlegend verändern. Aus diesem Grund wurden die in der Anlage beigefügten Finanzierungsverträge mit den Trägern der Kindertagesstätten in Heiligenhafen unter Berücksichtigung der neuen Vorschriften des KiTaG erarbeitet. Die zukünftige Finanzierung der Betriebskosten wird im Übergangszeitraum durch Elternbeiträge sowie durch Finanzierungsanteile der Stadt, welche unter Einbeziehung der enthaltenen Förderbeträge des Kreises Ostholstein an die jeweiligen Träger weitergeleitet werden, finanziert. Eine erneute Anpassung der Finanzierungsverträge ist mit Ablauf des 31.12.2024 und dem damit verbundenen Übergang in das Zielsystem der Kitafinanzierung ab dem 01.01.2025 notwendig.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Träger der Kindertagesstätten in Heiligenhafen haben die Kalkulationen für das Kalenderjahr 2021 vorgelegt. Für die Einrichtungen des KiTa-Werkes (Kindergarten, Kinderkrippe) beträgt das zu erwartende Defizit insgesamt 822.500,00 €. Für die

Einrichtungen des Deutschen Kinderschutzbundes (Kindergarten, Kinderkrippe, Tagespflegeprojekte „Breslauer Straße“ und „Kinderstube“, Kinderhort) wird ein voraussichtliches Defizit von insgesamt 705.106,00 € prognostiziert.

Gemäß § 15 Abs. 2 der neu zu vereinbarenden Finanzierungsverträge ist der o. g. Fehlbetrag in vier gleichen Raten in der Mitte eines jeweiligen Quartales an die Einrichtungen des KiTa-Werkes bzw. in zwölf gleichen Anteilen zum Beginn eines Monats an den Deutschen Kinderschutzbund auszuführen.

Soweit am Jahresende ein darüber hinaus gehendes Defizit festgestellt wird, verpflichtet sich die Stadt Heiligenhafen, dieses Defizit ebenso zu übernehmen (Defizitfinanzierung).

Wie zuvor bereits dargestellt, bündelt der Kreis die Landes- und Wohngemeindeanteile und zahlt die Förderung an die Standortgemeinde aus. Der Wohngemeindeanteil ist für Kinder mit dem Wohnsitz in Heiligenhafen zu zahlen, die Kindertageseinrichtungen im Kreis Ostholstein besuchen, Angebote der Kindertagespflege in Anspruch nehmen oder Kindertageseinrichtungen außerhalb Schleswig-Holsteins besuchen, soweit der Kreis Ostholstein nach den Vorschriften des SGB VIII zuständig ist. Ein Anspruch auf die Erhebung eines Kostenausgleichs für die Betreuung von Kindern aus einer anderen Gemeinde ist im neuen KiTaG nicht mehr vorgesehen und über den Wohngemeindeanteil abgedeckt.

Zwischenzeitlich wurden die von der Stadt Heiligenhafen zu leistenden Wohngemeindeanteile sowie die erhaltene Gesamtförderung für den Monat Januar 2021 durch den Kreis Ostholstein übersendet. Der zu zahlende Wohngemeindeanteil beträgt für den Monat Januar 2021 insgesamt 84.431,00 €. Die erhaltene Gesamtförderung für den Monat Januar 2021 beträgt 124.388,00 €. Da nahezu alle zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze belegt sind und perspektivisch auch belegt bleiben, ist von einer ähnlichen Höhe des zu zahlenden Wohngemeindeanteils bzw. der zu erhaltenen Förderung in den Folgemonaten auszugehen. Unter Berücksichtigung aller zu leistenden Finanzierungsanteile bzw. zu erwartenden Förderbeträgen stellt sich die Finanzierungssituation wie folgt dar:

Zu leistender Finanzierungsanteil für die Einrichtung des KiTa-Werks:	822.500,00 €
Zu leistender Finanzierungsanteil für die Einrichtung des Deutschen Kinderschutzbundes:	705.106,00 €
Zu leistender Wohngemeindeanteil: (84.431,00 € x 12 Monate)	ca. 1,0 Mio.€
Zu erhaltender Förderbetrag: (12 x 124.388,00 €)	ca. 1,50 Mio. €

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Einnahmen und Ausgaben beträgt der jährlich von der Stadt zu leistende Gesamtbeitrag für die Betreuung von Kindern in der Stadt Heiligenhafen ca. 1,0 Mio. €. Die am Jahresende ggf. noch auszugleichenden Defizite würden die Ausgaben zusätzlich erhöhen.

Die Gesamtausgaben für die Kinderbetreuung in Heiligenhafen im Kalenderjahr 2020 betragen unter Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben des Kostenausgleichs insgesamt ca. 680.000 €, wobei das zum 01.10.2020 neu eingerichtete Tagespflegeprojekt „Breslauer Straße“ nur anteilig für drei Monate berücksichtigt ist. Darüber hinaus liegen die Jahresabschlüsse der jeweiligen Träger für das Haushaltsjahr 2020 noch nicht vor, wodurch sich der vorläufige Betrag i. H. v. 680.000 € aufgrund des vereinbarten Defizitausgleichs noch erhöhen wird.

Entsprechende Einnahmen und Ausgaben inklusive zu erwartender Defizitausgleichszahlungen für die Haushaltsjahr 2020 und 2021 sind bereits in dem Entwurf des Haushaltsplanes 2021 bei dem Produkt 3.6.5.20 (Kindergärten) berücksichtigt.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegten Finanzierungsverträge mit den Trägern der Kindertagesstätten in Heiligenhafen werden rückwirkend zum 01.01.2021 – befristet bis zum 31.12.2024 – beschlossen.

Der Übernahme der am Jahresende möglicherweise entstehenden Defizite wird zugestimmt.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	20.27.1.21
Amtsleiterin / Amtsleiter	M.H.
Büroleitender Beamter	Com

Qualitäts- und Finanzierungsvereinbarung

für die Kindertageseinrichtungen

- Familienzentrum BLAUER ELEFANT Krippe, Friedrich-Ebert-Straße 31
- Familienzentrum BLAUERE ELEFANT Kindergarten, Friedrich-Ebert-Straße 33
- Tagespflegestelle „Kinderstube“, Friedrich-Ebert-Straße 100
- Tagespflegestelle „Breslauer Straße“, Breslauer Straße 9
- Integrativer Hort Kinderhaus BLAUER ELEFANT, Friedrich-Ebert-Straße 37

zwischen dem **Kinderschutzbund Ortsverband Heiligenhafen e.V., Friedrich-Ebert-Straße 31, 23774 Heiligenhafen** und dem **Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Ostholstein e. V., Vor dem Kremper Tor 19, 23730 Neustadt**
- im folgenden **Träger** genannt –

und

der **Stadt Heiligenhafen, Markt 4-5, 23774 Heiligenhafen**
- im folgenden **Stadt** genannt –

Vorbemerkung

Der Träger betreibt im Stadtgebiet der Stadt Heiligenhafen folgende Einrichtungen mit folgendem Förderangebot:

- Familienzentrum BLAUER ELEFANT Krippe mit 2 Krippengruppen (je 10 Plätze)
 - Familienzentrum BLAUERE ELEFANT Kindergarten 2 Kindergartengruppen (je 20 Plätze)
 - Tagespflegestelle „Kinderstube“ mit 10 Plätzen U3
 - Tagespflegestelle „Breslauer Straße“ mit 5 Plätzen U3
 - Integrativer Hort Kinderhaus BLAUER ELEFANT in der Theodor-Storm-Schule (Trägerschaft des DKSB Kreisverband OH): 20 Hortplätze
- Diese sind im Bedarfsplan des Kreises aufgenommen.

Mit dem KiTa-Reform-Gesetz vom 12. Dezember 2019 werden verbindliche Mindestqualitätsvorgaben für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen vorgegeben. Zudem wird die Finanzierung der Einrichtungen neu geordnet und zum 1.1.2025 vollständig umgesetzt. Für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2024 verbleibt es bei der Finanzierungsverantwortung der Städte/Gemeinden. Diese erhalten von den Kreisen die Kosten für die Standardkostenqualität.

§ 2 des Gesetzes hebt die besondere Bedeutung der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen hervor. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Träger und Stadt sehen sich diesem Ziel in besonderer Weise verpflichtet. Die gesetzliche geforderte Standardqualität soll nicht nur umgesetzt, sondern die bestehende Betreuungsqualität dauerhaft gesichert und ausgebaut werden, um eine hochwertige Förderung von Kindern zu ermöglichen. Dies wird über eine ergänzende Förderung durch die Gemeinde nach § 16 KiTaG gesichert.

Die Parteien bekennen sich zu einem gegenseitig loyalen Verhalten und sind bestrebt, gegenüber Dritten, insbesondere Eltern und Presse, gemeinsam aufzutreten.

Die bestehende Finanzierungsvereinbarung zwischen Träger und Stadt soll durch eine neue an die neuen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Fördervoraussetzungen des Teil 4 des KiTaG angepasste, zukunftsfähige Regelung ersetzt werden. Die Parteien vereinbaren daher was folgt:

Abschnitt 1 Betrieb und Qualität der Einrichtung

§ 1 Förderung und Trägerschaft

- (1) Die Stadt fördert die Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage dieser Finanzierungsvereinbarung und den geltenden gesetzlichen Vorschriften des KiTaG.
- (2) Der Träger ist als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Er betreibt seine Einrichtung in eigener Verantwortung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften und beachtet die Anforderungen des Teils 4 des Kindertagesförderungsgesetzes unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen des § 57 KiTaG.
- (3) Er ist Arbeitgeber des in seiner Einrichtung beschäftigten Personals.
- (4) Die Stadt stellt dem Träger die Räumlichkeiten der Kindertagesstätten auf der Grundlage der gesonderten Mietverträge zur Verfügung.

§ 2 KiTa-Datenbank (§§ 18 Abs. 6, 33 KiTaG)

Der Träger nutzt die landesweite Kita-Datenbank entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und der Kita-Datenbank-Verordnung und sorgt vor Aufnahme des Kindes für die Erfassung der nach § 3 Absatz 4 Satz 1 über die Kita-Datenbank zu übermittelnden Daten.

§ 3 Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses (§§ 17, 18 KiTaG)

- (1) Die Aufnahme von Kindern und die Beendigung des Betreuungsverhältnisses bestimmt sich nach den §§ 17 und 18 KiTaG.
Grundsätzlich werden gemeindeeigene Kinder vorrangig aufgenommen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze, erfolgt die Vergabe der Plätze nach nachfolgenden Aufnahmekriterien, die bei der Feststellung der sozialen Situation des Kindes, der Sorgeberechtigten und der Familie zu Grunde gelegt werden:
 - Kinder, deren Aufnahme aus pädagogischen Gründen notwendig ist

- Kinder alleinstehender / alleinerziehender Sorgeberechtigter
- Kinder, deren Sorgeberechtigte berufstätig sind oder sich in (Schul-)Ausbildung oder Studium befinden
- Kinder in besonderen Härtesituationen wie Tod eines Elternteils, Unterbringung bei älteren Erziehungsberechtigten (z.B. Großeltern) oder Pflegeeltern
- Alter der Kinder
- Geschwisterkinder in der Einrichtung
- Anmeldedatum / Wartezeit
- Pädagogisch sinnvolle Zusammensetzung der Gruppen, dazu gehört sowohl die angemessene Altersstruktur als auch ein ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen
- Benötigter Betreuungsumfang
- Wohnortnähe

Die o.g. Aufzählung stellt keine Rangfolge dar. Der Fokus liegt dabei immer auf den individuellen Bedürfnissen des Kindes.

- (3) Der Träger wird die Aufnahmekriterien in schriftlicher, öffentlich zugänglicher Form, insbesondere dem Internet-Auftritt oder in der Kita-Datenbank, bekanntgeben. Der Träger kann die Aufnahmekriterien unter Beteiligung der Elternvertretung und des Beirats anpassen.
- (4) Der Träger kann entscheiden, dass Kinder, die im Verlaufe eines Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kindergartenjahres in der Krippengruppe gefördert werden.
- (5) Die Betreuungsverträge werden vom Träger in eigener Verantwortung geschlossen.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten orientieren sich nach § 10 Abs. 2 KiTaG an dem festgelegten Bedarfsplan und sind im Einzelnen einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien abzustimmen.
- (2) Zusätzlich kann der Einrichtungsträger in eigener Verantwortung flexible Randzeitenangebote einrichten, in denen Kinder mehrerer Gruppen gemeinsam außerhalb der Gruppenöffnungszeiten gefördert werden (z. B. Frühdienst).

§ 5

Schließzeiten (§ 22 KiTaG)

Die Schließzeiten der Einrichtung bestimmt der Träger unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen des § 22 KiTaG. Sie betragen maximal 20 Tage pro Kalenderjahr.

§ 6

Pädagogische Anforderungen (§§ 19, 20, 24, 26, 28 KiTaG)

- (1) Der Träger setzt in eigener Verantwortung die gesetzlichen Anforderungen an die pädagogische Qualität, das Qualitätsmanagement, die pädagogische Fachberatung und die Aus-, Fort- und Weiterbildung um.
- (2) Der Träger und die Stadt sind sich einig, dass der Träger berechtigt ist, insbesondere nachfolgende Qualitätsmaßnahmen umzusetzen:
 - Nachqualifikation alltagsintegrierter Sprachbildung entsprechend § 19 Abs. 6 KiTaG
 - Ausbau und Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems und Ausbildung eines/einer Qualitätsbeauftragten
- (3) Grundsätzlich sind Zweitkraft-Stellen mit Sozialpädagogischen-Assistent*innen zu besetzen. Zur Erhöhung der Betreuungsqualität oder falls als die Bewerber*innensituation dies nicht möglich macht, kann der Träger als zweite Fachkraft auch Personen einsetzen und beschäftigen, die als erste Fachkraft eingesetzt werden könnten. Dies gilt auch für die Ergänzungs- und Randzeitengruppen. Der Träger bestimmt bei möglichen Randzeitenangeboten den Betreuungsschlüssel unter Beachtung des § 27 Abs. 2 KiTaG.

§ 7

Gruppengröße (§ 25 KiTaG)

Der Träger passt die Gruppengröße entsprechend § 25 Abs. 3 und 4 KiTaG an. Er kann in eigener Verantwortung die Größe der Gruppen entsprechend § 25 Abs. 2 KiTaG erhöhen. Ein Anspruch der Gemeinde auf Erhöhung der Gruppengröße besteht nicht.

§ 8

Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung (§ 29 KiTaG)

Der Träger berücksichtigt Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung entsprechend § 29 KiTaG.

Abschnitt 2

Beteiligung

§ 9

Beirat

- (1) Der Träger richtet einen Beirat ein, der zu gleichen Teilen mit Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, der Stadt und der pädagogischen Kräfte sowie Mitgliedern der Elternvertretung zu besetzen ist. Die Vertreter werden von jeder der vorgenannten Gruppen eigenverantwortlich bestimmt und entsendet.
- (2) Der Beirat ist bei allen wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen zu beteiligen. Zu diesen gehören insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Elternbeiträge

oder die Verpflegung der geförderten Kinder. Eine Bindung des Trägers an die Entscheidungen des Beirates besteht nicht.

- (3) Das Nähere zur Arbeit des Beirats sowie die Geschäftsordnung bestimmt der Träger.

Abschnitt 3 Finanzierung

§ 10 Allgemeine Finanzierung

- (1) Die Betriebskosten der Einrichtung werden im Übergangszeitraum (voraussichtlich bis zum 31.12.2024) finanziert durch Elternbeiträge und die Stadt unter Einbeziehung der der **Stadt** weitergeleiteten SQKM-Mittel. Ein Anspruch auf Weiterleitung der SQKM-Mittel an den Träger besteht nicht. Investitionskosten werden vom Land, dem Kreis oder der Gemeinde gesondert gefördert.
- (2) Mit Ablauf des Übergangszeitraums erfolgt die Finanzierung der Betriebskosten durch die SQKM-Mittel, die Elternbeiträge und die Förderbeiträge der Gemeinde.
- (3) Die Stadt trägt im Rahmen der Defizitfinanzierung auch die sich aus den gesetzlichen Anforderungen ergebenden Kosten für die Einrichtung und Schulung hinsichtlich der pädagogischen Qualität, dem Qualitätsmanagement, der pädagogischen Fachberatung und der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

§ 11 Betriebskosten

Förderfähige Betriebskosten der Einrichtung sind die angemessenen Kosten für das pädagogische und nicht-pädagogische Personal und die Sachkosten.

§ 12 Personalkosten

- (1) Der Personalbedarf des pädagogischen Personals ergibt sich aus § 37 Abs. 2 KiTaG.
- (2) Die Kosten des pädagogischen Personals sind angemessen, wenn diese für jede beschäftigte Person insgesamt die Kosten nach dem TVöD-SuE bei richtiger Eingruppierung und Einstufung nicht überschreiten.
- (3) Zu den angemessenen Kosten des pädagogischen Personals zählen insbesondere auch die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, die Beiträge zur Berufsgenossenschaft und weitere Umlagekosten, die Kosten für die betriebliche Altersvorsorge sowie Kosten für entsprechende Vertretungen.
- (4) Die Kosten für das nicht-pädagogische Personal (Hauswirtschaftskraft, Hausmeister, Reinigung) sind angemessen, wenn sie entsprechend den einschlägigen Tarifverträgen ermittelt wurden oder mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots für eine beauftragte Dienstleistung aufgefordert wurden.

§ 13 Sachkosten

- (1) Zu den angemessenen Sachkosten, einschließlich kalkulatorischer Kosten, zählen insbesondere:
- (a) Gebäudekosten
 - i. Miete,
 - ii. Kosten für Heizung, Wasser, Abwasser, Strom, sonstige Abgaben und Versicherungsbeiträge,
 - iii. Kosten für Hausmeister- und Reinigungsdienste (auch durch eigenes Personal),
 - iv. Kleinere Instandhaltungskosten (bis 2.500 Euro je Maßnahme)
 - (b) Inventarkosten
 - i. Ersatzbeschaffungen bis 2.500 Euro
 - ii. Reparaturkosten
 - (c) Außenanlagen einschl. Spielgeräte
 - i. Instandhaltungskosten,
 - ii. Notwendige Ersatzbeschaffungen,
 - iii. Reparaturkosten,
 - iv. Prüfungsgebühren,
 - (d) Sachkosten im Rahmen der Kinderbetreuung
 - i. Pädagogischer Sachbedarf
 - ii. Lebensmittel, sofern nicht gesondert abgerechnet z.B. für die Zwischenverpflegung der Kinder inkl. Getränke (z. B. Obst, Tee, Wasser)
 - iii. Medizinischer Sachbedarf (z. B. Medikamente, Erste-Hilfe-Ausrüstung) und Hygieneartikel,
 - iv. Personalkosten für die Ausgabe von gelieferten Essen und dadurch entstehende Reinigungskosten,
 - (e) Verwaltungskosten, insbesondere
 - i. Personalkosten und Sachkosten für den Verwaltungsbereich
 - ii. Büro- und Geschäftsbedarf (z. B. Büromaterial, Fachzeitschriften und Bücher),
 - iii. EDV: Hardware, Lizenzen, Wartung
 - iv. Post- und Fernmeldegebühren (z. B. Porto, Entgelte für Telefon, Internet), GEZ,
 - v. Reise- und Fahrtkosten,
 - vi. Beiträge zu Spitzenverbänden,
 - vii. Öffentlichkeitsarbeit,
 - viii. Umlagen zur Mitarbeitervertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz
- (2) Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten.
- (3) Für notwendige Instandhaltungsmaßnahmen oder Ersatzbeschaffungen mit voraussichtlich höheren Kosten (> 2.500 Euro je Maßnahme) ist gesondert ein Zuschussantrag bei der Stadt zu stellen.

§ 14 Kostenplanung

- (1) Der Träger teilt der Stadt bis zum 15.10. eines jeden Jahres mit, mit welchen Kosten und mit welchem Personalbedarf (pädagogisches Personal und nicht-pädagogisches Personal einschließlich Einstufung) er plant (Kostenplanung). Nach Ablauf des Übergangszeitraums besteht diese Verpflichtung nur dann, sofern eine ergänzende Förderung nach § 17 vereinbart wurde.
- (2) Die Stadt kann der Planung binnen zwei Monaten widersprechen, wenn diese nicht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht und diese Planung Kosten vorsieht, die über dem sich aus dem SQKM ergebenden Förderbeitrag liegen. Im Falle des Widerspruchs sind Verhandlungen zwischen den Parteien aufzunehmen, um Einvernehmen über den Förderbetrag zu erreichen.

§ 15 Förderhöhe

- (1) Von dem sich aus der Kostenplanung ergebenden Jahresbetrag werden im Übergangszeitraum die zu erwartenden Elternbeiträge, Beträge aus Sozialstaffel und sonstige öffentliche Mittel abgezogen. Den verbleibenden Fehlbetrag übernimmt die Stadt (Defizitfinanzierung).
- (2) Die Stadt zahlt jeweils zum Anfang eines Monats ein Zwölftel des sich nach Absatz 1 ergebenden Fehlbetrags.
- (3) Kann die Kostenplanung aus nachvollziehbaren Gründen (z.B. Tariferhöhungen, Personalwechsel, unvorhersehbare Ausgaben) nicht eingehalten werden, kann der Träger unterjährig eine Erhöhung des Förderbetrags verlangen. Dazu ist eine eingehende Erläuterung mit nachvollziehbaren Gründen vom Träger zu fertigen.

§ 16 Elternbeiträge

- (1) Der Träger erhebt maximal die nach § 31 KiTaG zulässigen Elternbeiträge. In Abstimmung mit der Stadt können geringere Elternbeiträge vereinbart werden. Die Differenz zu den im § 31 KiTaG genannten Elternbeiträgen wird in diesem Fall im Rahmen der Abrechnung der Förderung von der Stadt erstattet.
- (2) Der Träger weist Eltern in geeigneter Form auf die Möglichkeit der Ermäßigung bzw. Übernahme von Elternbeiträgen nach § 7 KiTaG hin.
- (3) Stehen von einzelnen Eltern Elternbeiträge aus, fordert der Träger die ausstehenden Beiträge gerichtlich ein. Die Kosten der Rechtsverfolgung sind notwendige Betriebskosten.

- (4) Fehlbeträge in den Elternbeiträgen, die dem Träger aus der Differenz der vom Kreis Ostholstein gewährten Sozialstaffelleistung und dem festgelegten Elternbeitrag entstehen, übernimmt die Stadt im Rahmen der Defizitfinanzierung auf Nachweis.
- (5) Für Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichen Betreuungsumfang sind die Höchstbeträge für den regulären Betreuungsumfang maßgeblich.

§ 17

Ergänzende Förderung Angebotsanpassung (§ 16 KiTaG)

- (1) Die sich aus § 5 Abs 2 und 3 ergebenden, über den Mindeststandard hinausgehenden Qualitätsmaßnahmen werden von der Stadt im Rahmen einer ergänzenden Förderung nach § 16 KiTaG gefördert. Dies sind insbesondere die Kosten für die Mieten entsprechend der Mietverträge.
- (2) Werden zusätzliche Gruppen durch den Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Bedarfsplan aufgenommen oder bestehende in ihrer Gruppengröße nach § 25 KiTaG geändert, fördert die Stadt diese Gruppen im gleichen Umfang wie die bestehenden Gruppen mit einer ergänzenden Förderung. Gleiches gilt für die flexiblen Randzeitenangebote.

§ 18

Förderung von Kindern mit Behinderungen (§ 25 Abs. 4, 28 Abs. 4, 57 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG)

- (1) Die Finanzierung aus den SQKM-Mitteln umfasst die Regelbetreuung aller Kinder. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwand wird gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Zahlungen aus der Eingliederungshilfe werden nicht auf die Kosten des Regelbetriebes angerechnet. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung wird der vom örtlichen Träger an die Standortgemeinde gezahlte Betrag in voller Höhe weitergeleitet. Nicht von der Eingliederungshilfe übernommene Kosten sind von der Stadt im Rahmen einer Defizitförderung zu übernehmen.
- (2) Soweit durch die Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern erhöhte Kosten entstehen, insbesondere durch die notwendigen Platzzahlreduzierungen nach § 42 KiTaG, und diese nicht durch Dritte getragen werden, werden diese Kosten von der Stadt erstattet.

Abschnitt 4

Nachweispflichten und Evaluation

§ 19

Nachweispflichten und Evaluation

- (1) Der Träger wird mit Ablauf eines Kalenderjahres jeweils seine tatsächlichen Betriebskosten ermitteln. Zu Evaluationszwecken weist er dabei diejenigen Kosten, die nicht über das SQKM finanziert werden, gesondert aus. Die Kostenübersicht ist der Stadt

bis zum 30.04. eines Jahres zu übermitteln. Der Träger ist verpflichtet, bis zum 30.04. des Folgejahres der Stadt einen Nachweis über die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung vorzulegen (Verwendungsnachweis). Landesrechtliche Anforderungen zur Übermittlung der Daten bleiben unberührt.

- (2) Ergibt der Verwendungsnachweis eine Überzahlung der Stadt, ist diese vom Träger innerhalb von vier Wochen nach Vorlage des Verwendungsnachweises zu erstatten. Besteht nach dem Verwendungsnachweis ein ungedecktes Defizit, erstattet die Stadt dies dem Träger binnen acht Wochen nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

§ 20

Verstöße gegen Abschnitt 4 des KitaG

Fordert der Kreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe SQKM-Mittel von der Stadt zurück, wird die Stadt den Träger informieren. Stadt und Träger prüfen gemeinsam, ob die Forderungen berechtigt sind.

Abschnitt 5

Allgemeine Bestimmungen

§ 21

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag gilt ab 01.01.2021 bis zum 31.12.2024. Er kann mit einer Frist von einem Jahr von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (2) Mit in Kraft treten dieses Vertrages endet die bisher geltende vertragliche Vereinbarung.
- (3) Mit dem 01.01.2025 ändert sich die Finanzierungsstruktur der Kindertagesbetreuung, so dass dieser Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Finanzierungsmodells endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (4) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sind schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Abreden sind unwirksam.
- (5) Sollte eine oder mehrere der obigen Regelungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen sollen so ausgelegt oder durch eine andere zulässige Bestimmung ergänzt werden, dass der mit der unzulässigen oder nichtigen Regelung verfolgte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck soweit wie möglich erreicht wird. Gleiches gilt für evtl. Lücken dieses Vertrages.

Heiligenhafen, _____

Deutscher Kinderschutzbund
Ortsverband Heiligenhafen e.V.

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender)

Heiligenhafen, _____

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(Bürgermeister)

Neustadt, _____

Deutscher Kinderschutzbund
Kreisverband Ostholstein e.V.

(Geschäftsführer)

Qualitäts- und Finanzierungsvereinbarung

für die Kindertageseinrichtungen

- EV.-Luth. Kindertagesstätte „Martin Luther“ in Heiligenhafen

zwischen dem **Ev. –Luth. Kirchenkreis Ostholstein -Kindertagesstättenwerk-,
Königsstraße 8, 23730 Neustadt i. H. vertreten durch den Kirchenkreisrat**

- im folgenden **Träger** genannt –

und

der **Stadt Heiligenhafen, Markt 4-5, 23774 Heiligenhafen**

- im folgenden **Stadt** genannt –

Vorbemerkung

Der Träger betreibt im Stadtgebiet der Stadt Heiligenhafen folgende Einrichtungen mit folgendem Förderangebot:

Ev.-Luth. Kindertagesstätte „Martin Luther“ mit:

- 60 Elementarplätze in den Vormittagsgruppen
- 10 Ü3-Plätze und 5 U3-Plätze in einer altersgemischten Gruppe
- 15 Plätze in einer Regelintegrationsgruppe
- 40 Elementarplätze in zwei Nachmittagsgruppen
- 10 Krippenplätze
- Frühdienst

Diese sind im Bedarfsplan des Kreises aufgenommen.

Die Öffnungszeiten der einzelnen Gruppen werden in der Anlage 1 zum Vertrag dargestellt und sind Bestandteil dieses Vertrages. Änderungen der Anlage 1 können im gegenseitigen Einvernehmen während der Vertragslaufzeit erfolgen. Sie verändern nicht den Grundvertrag.

Mit dem KiTa-Reform-Gesetz vom 12. Dezember 2019 werden verbindliche Mindestqualitätsvorgaben für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen vorgegeben. Zudem wird die Finanzierung der Einrichtungen neu geordnet und zum 1.1.2025 vollständig umgesetzt. Für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2024 verbleibt es bei der Finanzierungsverantwortung der Städte/Gemeinden. Diese erhalten von den Kreisen die Kosten für die Standardkostenqualität.

§ 2 des Gesetzes hebt die besondere Bedeutung der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen hervor. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Träger und Stadt sehen sich diesem Ziel in besonderer Weise verpflichtet. Die gesetzliche geforderte Standardqualität soll nicht nur umgesetzt, sondern die bestehende

Betreuungsqualität dauerhaft gesichert und ausgebaut werden, um eine hochwertige Förderung von Kindern zu ermöglichen. Dies wird über eine ergänzende Förderung durch die Gemeinde nach § 16 KiTaG gesichert.

Die Parteien bekennen sich zu einem gegenseitig loyalen Verhalten und sind bestrebt, gegenüber Dritten, insbesondere Eltern und Presse, gemeinsam aufzutreten.

Die bestehende Finanzierungsvereinbarung zwischen Träger und Stadt soll durch eine neue an die neuen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Fördervoraussetzungen des Teil 4 des KiTaG angepasste, zukunftsfähige Regelung ersetzt werden. Die Parteien vereinbaren daher was folgt:

Abschnitt 1 Betrieb und Qualität der Einrichtung

§ 1 Förderung und Trägerschaft

- (1) Die Stadt fördert die Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage dieser Finanzierungsvereinbarung und den geltenden gesetzlichen Vorschriften des KiTaG.
- (2) Der Träger ist als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Er betreibt seine Einrichtung in eigener Verantwortung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften und beachtet die Anforderungen des Teils 4 des Kindertagesförderungsgesetzes unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen des § 57 KiTaG.
- (3) Er ist Arbeitgeber des in seiner Einrichtung beschäftigten Personals.

§ 2 KiTa-Datenbank (§§ 18 Abs. 6, 33 KiTaG)

Der Träger nutzt die landesweite Kita-Datenbank entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und der Kita-Datenbank-Verordnung und sorgt vor Aufnahme des Kindes für die Erfassung der nach § 3 Absatz 4 Satz 1 über die Kita-Datenbank zu übermittelnden Daten.

§ 3 Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses (§§ 17, 18 KiTaG)

- (1) Die Aufnahme von Kindern und die Beendigung des Betreuungsverhältnisses bestimmt sich nach den §§ 17 und 18 KiTaG.
Grundsätzlich werden gemeindeeigene Kinder vorrangig aufgenommen.
- (2) Übersteigt die Anmeldezahl die freien Plätze, erfolgt die Vergabe der Plätze nach den in der Anlage 2 dieses Vertrages genannten Aufnahmekriterien. Die Anlage 2 ist

Bestandteil dieses Vertrages. In diesen Fällen entscheidet der Träger nach Rücksprache mit der Stadt. Von der in der Anlage 2 genannten Aufnahmekriterien kann aus triftigen Gründen abgewichen werden.

- (3) Der Träger wird die Aufnahmekriterien in schriftlicher, öffentlich zugänglicher Form, insbesondere dem Internet-Auftritt oder in der Kita-Datenbank, bekanntgeben. Der Träger kann die Aufnahmekriterien unter Beteiligung der Elternvertretung und des Beirats anpassen.
- (4) Der Träger kann entscheiden, dass Kinder, die im Verlaufe eines Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kindergartenjahres in der Krippengruppe gefördert werden.
- (5) Die Betreuungsverträge werden vom Träger in eigener Verantwortung geschlossen.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten orientieren sich nach § 10 Abs. 2 KiTaG an dem festgelegten Bedarfsplan und sind im Einzelnen einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien abzustimmen.
- (2) Zusätzlich kann der Einrichtungsträger in eigener Verantwortung flexible Randzeitenangebote einrichten, in denen Kinder mehrerer Gruppen gemeinsam außerhalb der Gruppenöffnungszeiten gefördert werden (z. B. Frühdienst).

§ 5

Schließzeiten (§ 22 KiTaG)

Die Schließzeiten der Einrichtung bestimmt der Träger unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen des § 22 KiTaG. Sie betragen maximal 20 Tage pro Kalenderjahr.

§ 6

Pädagogische Anforderungen (§§ 19, 20, 24, 26, 28 KiTaG)

- (1) Der Träger setzt in eigener Verantwortung die gesetzlichen Anforderungen an die pädagogische Qualität, das Qualitätsmanagement, die pädagogische Fachberatung und die Aus-, Fort- und Weiterbildung um.
- (2) Der Träger und die Stadt sind sich einig, dass der Träger berechtigt ist, insbesondere nachfolgende Qualitätsmaßnahmen umzusetzen:
 - Nachqualifikation alltagsintegrierter Sprachbildung entsprechend § 19 Abs. 6 KiTaG
 - Ausbau und Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems und Ausbildung eines/einer Qualitätsbeauftragten

- (3) Grundsätzlich sind Zweitkraft-Stellen mit Sozialpädagogischen-Assistent*innen zu besetzen. Zur Erhöhung der Betreuungsqualität oder falls als die Bewerber*innensituation dies nicht möglich macht, kann der Träger als zweite Fachkraft auch Personen einsetzen und beschäftigen, die als erste Fachkraft eingesetzt werden könnten. Dies gilt auch für die Ergänzungs- und Randzeitengruppen. Der Träger bestimmt bei möglichen Randzeitenangeboten den Betreuungsschlüssel unter Beachtung des § 27 Abs. 2 KiTaG.

§ 7

Gruppengröße (§ 25 KiTaG)

Der Träger passt die Gruppengröße entsprechend § 25 Abs. 3 und 4 KiTaG an. Er kann in eigener Verantwortung die Größe der Gruppen entsprechend § 25 Abs. 2 KiTaG erhöhen. Ein Anspruch der Gemeinde auf Erhöhung der Gruppengröße besteht nicht.

§ 8

Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung (§ 29 KiTaG)

Der Träger berücksichtigt Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung entsprechend § 29 KiTaG.

Abschnitt 2

Beteiligung

§ 9

Beirat

- (1) Der Träger richtet einen Beirat ein, der zu gleichen Teilen mit Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, der Stadt und der pädagogischen Kräfte sowie Mitgliedern der Elternvertretung zu besetzen ist. Die Vertreter werden von jeder der vorgenannten Gruppen eigenverantwortlich bestimmt und entsendet.
- (2) Der Beirat ist bei allen wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen zu beteiligen. Zu diesen gehören insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Elternbeiträge oder die Verpflegung der geförderten Kinder. Eine Bindung des Trägers an die Entscheidungen des Beirates besteht nicht.
- (3) Das Nähere zur Arbeit des Beirats sowie die Geschäftsordnung bestimmt der Träger.

Abschnitt 3 Finanzierung

§ 10 Allgemeine Finanzierung

- (1) Die Betriebskosten der Einrichtung werden im Übergangszeitraum (voraussichtlich bis zum 31.12.2024) finanziert durch Elternbeiträge und die Stadt unter Einbeziehung der der Stadt weitergeleiteten SQKM-Mittel. Ein Anspruch auf Weiterleitung der SQKM-Mittel an den Träger besteht nicht. Investitionskosten werden vom Land, dem Kreis oder der Gemeinde gesondert gefördert.
- (2) Mit Ablauf des Übergangszeitraums erfolgt die Finanzierung der Betriebskosten durch die SQKM-Mittel, die Elternbeiträge und die Förderbeiträge der Gemeinde.
- (3) Die Stadt trägt im Rahmen der Defizitfinanzierung auch die sich aus den gesetzlichen Anforderungen ergebenden Kosten für die Einrichtung und Schulung hinsichtlich der pädagogischen Qualität, dem Qualitätsmanagement, der pädagogischen Fachberatung und der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

§ 11 Betriebskosten

Förderfähige Betriebskosten der Einrichtung sind die angemessenen Kosten für das pädagogische und nicht-pädagogische Personal und die Sachkosten.

§ 12 Personalkosten

- (1) Der Personalbedarf des pädagogischen Personals ergibt sich aus § 37 Abs. 2 KiTaG.
- (2) Die Kosten des pädagogischen Personals sind angemessen, wenn diese für jede beschäftigte Person insgesamt die Kosten nach dem TVöD-SuE bei richtiger Eingruppierung und Einstufung nicht überschreiten.
- (3) Zu den angemessenen Kosten des pädagogischen Personals zählen insbesondere auch die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, die Beiträge zur Berufsgenossenschaft und weitere Umlagekosten, die Kosten für die betriebliche Altersvorsorge sowie Kosten für entsprechende Vertretungen.
- (4) Die Kosten für das nicht-pädagogische Personal (Hauswirtschaftskraft, Hausmeister, Reinigung) sind angemessen, wenn sie entsprechend den einschlägigen Tarifverträgen ermittelt wurden oder mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots für eine beauftragte Dienstleistung aufgefordert wurden.

§ 13 Sachkosten

- (1) Zu den angemessenen Sachkosten, einschließlich kalkulatorischer Kosten, zählen insbesondere:
- (a) Gebäudekosten
 - i. Miete,
 - ii. Kosten für Heizung, Wasser, Abwasser, Strom, sonstige Abgaben und Versicherungsbeiträge,
 - iii. Kosten für Hausmeister- und Reinigungsdienste (auch durch eigenes Personal),
 - iv. Kleinere Instandhaltungskosten (bis 2.500 Euro je Maßnahme)
 - (b) Inventarkosten
 - i. Ersatzbeschaffungen bis 2.500 Euro
 - ii. Reparaturkosten
 - (c) Außenanlagen einschl. Spielgeräte
 - i. Instandhaltungskosten,
 - ii. Notwendige Ersatzbeschaffungen,
 - iii. Reparaturkosten,
 - iv. Prüfungsgebühren,
 - (d) Sachkosten im Rahmen der Kinderbetreuung
 - i. Pädagogischer Sachbedarf
 - ii. Lebensmittel, sofern nicht gesondert abgerechnet z.B. für die Zwischenverpflegung der Kinder inkl. Getränke (z. B. Obst, Tee, Wasser)
 - iii. Medizinischer Sachbedarf (z. B. Medikamente, Erste-Hilfe-Ausrüstung) und Hygieneartikel,
 - iv. Personalkosten für die Ausgabe von gelieferten Essen und dadurch entstehende Reinigungskosten,
 - (e) Verwaltungskosten, insbesondere
 - i. Personalkosten und Sachkosten für den Verwaltungsbereich
 - ii. Büro- und Geschäftsbedarf (z. B. Büromaterial, Fachzeitschriften und Bücher),
 - iii. EDV: Hardware, Lizenzen, Wartung
 - iv. Post- und Fernmeldegebühren (z. B. Porto, Entgelte für Telefon, Internet), GEZ,
 - v. Reise- und Fahrtkosten,
 - vi. Beiträge zu Spitzenverbänden,
 - vii. Öffentlichkeitsarbeit,
 - viii. Umlagen zur Mitarbeitervertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz
- (2) Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten.
- (3) Für notwendige Instandhaltungsmaßnahmen oder Ersatzbeschaffungen mit voraussichtlich höheren Kosten (> 2.500 Euro je Maßnahme) ist gesondert ein Zuschussantrag bei der Stadt zu stellen.

§ 14 Kostenplanung

- (1) Der Träger teilt der Stadt bis zum 15.10. eines jeden Jahres mit, mit welchen Kosten und mit welchem Personalbedarf (pädagogisches Personal und nicht-pädagogisches Personal einschließlich Einstufung) er plant (Kostenplanung). Nach Ablauf des Übergangszeitraums besteht diese Verpflichtung nur dann, sofern eine ergänzende Förderung nach § 17 vereinbart wurde.
- (2) Die Stadt kann der Planung binnen zwei Monaten widersprechen, wenn diese nicht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht und diese Planung Kosten vorsieht, die über dem sich aus dem SQKM ergebenden Förderbeitrag liegen. Im Falle des Widerspruchs sind Verhandlungen zwischen den Parteien aufzunehmen, um Einvernehmen über den Förderbetrag zu erreichen.

§ 15 Förderhöhe

- (1) Von dem sich aus der Kostenplanung ergebenden Jahresbetrag werden im Übergangszeitraum die zu erwartenden Elternbeiträge, Beträge aus Sozialstaffel und sonstige öffentliche Mittel abgezogen. Den verbleibenden Fehlbetrag übernimmt die Stadt (Defizitfinanzierung).
- (2) Die Stadt zahlt vier gleiche Raten und zwar am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. des sich nach Absatz 1 ergebenden Fehlbetrags.
- (3) Kann die Kostenplanung aus nachvollziehbaren Gründen (z.B. Tarifierhöhungen, Personalwechsel, unvorhersehbare Ausgaben) nicht eingehalten werden, kann der Träger unterjährig eine Erhöhung des Förderbetrags verlangen. Dazu ist eine eingehende Erläuterung mit nachvollziehbaren Gründen vom Träger zu fertigen.

§ 16 Elternbeiträge

- (1) Der Träger erhebt maximal die nach § 31 KiTaG zulässigen Elternbeiträge. In Abstimmung mit der Stadt können geringere Elternbeiträge vereinbart werden. Die Differenz zu den im § 31 KiTaG genannten Elternbeiträgen wird in diesem Fall im Rahmen der Abrechnung der Förderung von der Stadt erstattet.
- (2) Der Träger weist Eltern in geeigneter Form auf die Möglichkeit der Ermäßigung bzw. Übernahme von Elternbeiträgen nach § 7 KiTaG hin.
- (3) Stehen von einzelnen Eltern Elternbeiträge aus, fordert der Träger die ausstehenden Beiträge gerichtlich ein. Die Kosten der Rechtsverfolgung sind notwendige Betriebskosten.

- (4) Fehlbeträge in den Elternbeiträgen, die dem Träger aus der Differenz der vom Kreis Ostholstein gewährten Sozialstaffelleistung und dem festgelegten Elternbeitrag entstehen, übernimmt die Stadt im Rahmen der Defizitfinanzierung auf Nachweis.
- (5) Für Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichen Betreuungsumfang sind die Höchstbeträge für den regulären Betreuungsumfang maßgeblich.

§ 17

Ergänzende Förderung Angebotsanpassung (§ 16 KiTaG)

- (1) Die sich aus § 5 Abs 2 und 3 ergebenden, über den Mindeststandard hinausgehenden Qualitätsmaßnahmen werden von der Stadt im Rahmen einer ergänzenden Förderung nach § 16 KiTaG gefördert. Dies sind insbesondere die Kosten für die Mieten entsprechend der Mietverträge.
- (2) Werden zusätzliche Gruppen durch den Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Bedarfsplan aufgenommen oder bestehende in ihrer Gruppengröße nach § 25 KiTaG geändert, fördert die Stadt diese Gruppen im gleichen Umfang wie die bestehenden Gruppen mit einer ergänzenden Förderung. Gleiches gilt für die flexiblen Randzeitenangebote.

§ 18

Förderung von Kindern mit Behinderungen (§ 25 Abs. 4, 28 Abs. 4, 57 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG)

- (1) Die Finanzierung aus den SQKM-Mitteln umfasst die Regelbetreuung aller Kinder. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwand wird gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Zahlungen aus der Eingliederungshilfe werden nicht auf die Kosten des Regelbetriebes angerechnet. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung wird der vom örtlichen Träger an die Standortgemeinde gezahlte Betrag in voller Höhe weitergeleitet. Nicht von der Eingliederungshilfe übernommene Kosten sind von der Stadt im Rahmen einer Defizitförderung zu übernehmen.
- (2) Soweit durch die Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern erhöhte Kosten entstehen, insbesondere durch die notwendigen Platzzahlreduzierungen nach § 42 KiTaG, und diese nicht durch Dritte getragen werden, werden diese Kosten von der Stadt erstattet.

Abschnitt 4 Nachweispflichten und Evaluation

§ 19 Nachweispflichten und Evaluation

- (1) Der Träger wird mit Ablauf eines Kalenderjahres jeweils seine tatsächlichen Betriebskosten ermitteln. Zu Evaluationszwecken weist er dabei diejenigen Kosten, die nicht über das SQKM finanziert werden, gesondert aus. Die Kostenübersicht ist der Stadt bis zum 30.04. eines Jahres zu übermitteln. Der Träger ist verpflichtet, bis zum 30.04. des Folgejahres der Stadt einen Nachweis über die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung vorzulegen (Verwendungsnachweis). Landesrechtliche Anforderungen zur Übermittlung der Daten bleiben unberührt.
- (2) Ergibt der Verwendungsnachweis eine Überzahlung der Stadt, ist diese vom Träger innerhalb von vier Wochen nach Vorlage des Verwendungsnachweises zu erstatten. Besteht nach dem Verwendungsnachweis ein ungedecktes Defizit, erstattet die Stadt dies dem Träger binnen acht Wochen nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

§ 20 Verstöße gegen Abschnitt 4 des KitaG

Fordert der Kreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe SQKM-Mittel von der Stadt zurück, wird die Stadt den Träger informieren. Stadt und Träger prüfen gemeinsam, ob die Forderungen berechtigt sind.

Abschnitt 5 Allgemeine Bestimmungen

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag gilt ab 01.01.2021 bis zum 31.12.2024. Er kann mit einer Frist von einem Jahr von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (2) Mit in Kraft treten dieses Vertrages endet die bisher geltende vertragliche Vereinbarung.
- (3) Mit dem 01.01.2025 ändert sich die Finanzierungsstruktur der Kindertagesbetreuung, so dass dieser Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Finanzierungsmodells endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (4) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sind schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Abreden sind unwirksam.

- (5) Sollte eine oder mehrere der obigen Regelungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen sollen so ausgelegt oder durch eine andere zulässige Bestimmung ergänzt werden, dass der mit der unzulässigen oder nichtigen Regelung verfolgte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck soweit wie möglich erreicht wird. Gleiches gilt für evtl. Lücken dieses Vertrages.

Eutin, _____
Kirchenkreis Ostholstein
-Kindertagesstättenwerk-

Heiligenhafen, _____

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

Propst Dirk Süßenbach

Bürgermeister

Weiteres Mitglied/Kirchenkreisrat

Beate Brand